# Stadt G R A Z

## Finanz- und Vermögensdirektion

A 8-K-337/1984-322
AEVG Abfall- Entsorgungs- und
VerwertungsGmbH., PAPA BA 3;
Annahme des Förderungsvertrages
des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
für eine Förderung im Nominale von €22.400,--

Graz, am
Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstatterIn:

## Bericht an den Gemeinderat

Mit Schreiben vom 18.6.2004, GZ.: A 8-K 337/1984-317, wurde das Förderungsansuchen der AEVG Abfall-, Entsorgungs und Verwertungs-GmbH. betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage PAPA BA 3, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH. übermittelt.

Das gemäß § 5 der Förderungsrichtlinien gemeinsame Projekt der AEVG. mit der Stadt Graz wurde der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft vorgelegt und von dieser positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat nunmehr den Förderungswerbern unter Antragsnummer A500534 vom 13.7.2005 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

#### 1. Gegenstand der Förderung:

PABA BA 3 - Katalog vom 16.6.2004

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 31.12.2004 und die Endabrechnungsfrist mit 31.12.2006 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

#### 2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der förderbaren Investitionskosten von €280.000,--, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von €22.400,--.

#### 3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von Investitionskostenzuschüsse.

a) Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10% nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.

b) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden (Anmerkung: die Finanzierung erfolgt ausschließlich über die AEVG seitens der Stadt Graz sind keinerlei Geldmittel einzusetzen):

Eigenmittel:	€	238.000,
Bundesförderung	€	22.400,
Landesmittel:	€	19.600,
Gesamtsumme	€	280.000,

Die beiliegende Annahmeerklärung wurde von den Geschäftsführern der AEVG., Herrn Dipl. Ing. Walter Sattler und Herrn Mag. Jürgen Löschnig bereits unterfertigt!

Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz-Sinne der obigen und Liegenschaftsausschuss daher den

### Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragnummer A500534 vom 13.7.2005, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von €22.400,-- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bild	det einen integrierenden Bestandte	eil dieses Beschlusses.		
Der Bearbeiter:		Der Abteilungsvorstand		
(Kicker)	Der Finanzreferent:	(Mag. Dr. Karl Kamper)		
(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)				
Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am				
Die Vorsitzende:		Die Schriftführerin:		